



Protestverfahren im ADAC Kart Masters

Die nachfolgende Kurzübersicht dient nur als Orientierungshilfe und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Das Protestverfahren ist ausführlich im ISG unter Art. 13 beschrieben sowie im DMSB-Veranstaltungsreglement unter Art. 24 bis Art. 27.

Grundsätzlich hat jeder Teilnehmer das Recht gegen eine vermeintliche Unregelmäßigkeit eine förmliche Beschwerde einzulegen, durch das Beschwerderecht kann der Motorsportler seinen Anspruch auf Fairness und regelgerechte Wettbewerbsergebnisse durchsetzen.

Wer darf protestieren und was muss der Protest beinhalten

Im Automobilsport haben nur die Bewerber das Recht zum Protest. Hat ein Fahrer keinen Bewerber und nennt er selbst, hat er selbst das Recht zum Protest.

Jeder Protest muss schriftlich erfolgen und ist vom Protestführer oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Ist der Fahrer nicht durch Nennung hierzu bevollmächtigt oder legt ein Dritter Protest ein, muss eine schriftliche Vollmacht beigelegt werden.

Inhaltlich muss aus dem Protestschreiben eindeutig hervorgehen, wer den Protest führt und wogegen sich der Protest richtet, d.h. der Protestgrund muss hinreichend konkretisiert sein und es darf kein Zweifel bestehen, wer von dem Protest betroffen ist.

Inhalt des Protestes:

- Protestführer (Name des Bewerbers/Fahrers, Startnummer, Klasse)
- Protestgegner (Veranstalter z.B. bei Wertungsstrafen, anderer Fahrer z.B. bei Technik oder Fehlverhalten)
- Protestgrund (z.B. gegen das Rennergebnis)
- Protestbeschreibung (z.B. Wertungsstrafe o.ä.)
- Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Protestführers

Protestkaution und Adressat

Die Protestkaution muss dem Protestschreiben beigelegt sein. Im ADAC Kart Masters (Nationale A Veranstaltung) beläuft sich die Kautionshöhe auf 300 €. Alle Gebühren sind mehrwertsteuerfrei.

Der Protest muss spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Vorsitzenden der Sportkommissare des Wettbewerbs abgegeben werden.

Technische Proteste und Kostenvorschuss

Die Sportkommissare sorgen dafür, dass bei Erhalt eines Technischen Protests, die sofortige Sicherstellung des Fahrzeugs veranlasst wird. In Abstimmung mit den Technischen Kommissaren werden dann die voraussichtlich entstehenden Demontage- und Remontageskosten ermittelt, festgesetzt und dem Protestführer mitgeteilt.

Der von den Sportkommissaren mitgeteilte Kostenvorschuss ist innerhalb einer Stunde nach seiner Bekanntgabe in bar zu zahlen. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet, ist der Protest als unzulässig zurückzuweisen.

Der Technische Protest darf mehrere Einzelpositionen (Fahrzeugteile) umfassen, die alle einzeln aufgeführt werden müssen.

Zulässigkeit des Protestes

Der Protest wird nun zunächst von den Sportkommissaren auf die Zulässigkeit geprüft. Gegen die ergangene Protestentscheidung „Der Protest wird als unzulässig zurückgewiesen“ kann Berufung eingelegt werden.

Unzulässigkeit des Protestes (auszugsweise)

Der Protest ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn:

- der Protestführer nicht zum Protest berechtigt ist
- der Protest nicht innerhalb von 30 Minuten eingereicht wurde
- dem Protest die erforderliche Protestkaution nicht beigelegt ist
- es sich um einen Sammelprotest handelt
- es sich um einen Protest gegen die Zeitnahme handelt
- der Protest gegen die Entscheidung eines Start-, Ziel- oder Sachrichters gerichtet ist
- der Protest nicht formgerecht eingereicht wurde (u.a. schriftlich mit Unterschrift des Protestführers, ggf. eigene Startnummer, Name und Startnummer des Protestgegners)
- der Protestgrund nicht eindeutig und zweifelsfrei angegeben ist bzw. er pauschal und allgemein gefasst ist
- der Protest sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen der Sportkommissare richtet (in diesem Falle kann nur noch Berufung eingelegt werden)
- der festgesetzte Kostenvorschuss nicht in voller Höhe innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe entrichtet worden ist

Was ist ein unzulässiger Sammelprotest

Der Protest ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn:

- mehrere Bewerber einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen
- ein Bewerber einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge oder Teilnehmer einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt (für jeden Bewerber muss ein separater Protest eingereicht werden)
- ein Protest mit mehreren unterschiedlichen Sachverhalten begründet wird. Ein technischer Protest darf jedoch mehrere Einzelpositionen (Fahrzeugteile) umfassen

Beispiele

Beispiel für einen Protest gegen eine vom Rennleiter verhängte Wertungsstrafe:

- Protestgegner: Veranstalter
- Protestgrund: Wertung des Rennergebnisses
- Begründung: Protest gegen die Wertungsstrafe, weil...

Beispiel für einen Protest gegen einen anderen Teilnehmer:

- Protestgegner: anderer Teilnehmer
- Protestgrund: Wertung des anderen Teilnehmers
- Begründung: Anderer Teilnehmer hat einen Reglementsverstoß begangen, weil...

Stand: 22.03.2017

PROTEST



An den Vorsitzenden der Sportkommissare

Hiermit lege ich als Protestführer

Startnr.: _____ Bewerber: _____

Klasse: _____ Fahrer: _____

gegen den Protestgegner (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Startnr.: _____ Bewerber: _____

Klasse: _____ Fahrer: _____

den Veranstalter: _____

Protest ein.

Der Protestgrund ist: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Wertung des o.a. Teilnehmers

Wertung des Rennergebnisses

Sonstiges: _____

Der Protest wird wie folgt begründet:

Weitere Details siehe Anlage (ebenfalls Technische Proteste)

Ort, Datum

Uhrzeit

Unterschrift des Bewerbers / Fahrers

Die Protestkaution in Höhe von 300,- € ist in bar oder Scheck beigefügt.